

## Einzelplan 08

### Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK)

#### 22 Auch in Krisenzeiten sollte das Wirtschaftsministerium eigene Vorgaben beachten

Mit einem von der EU finanzierten Förderprogramm wollte das Wirtschaftsministerium dem Gastgewerbe über die COVID-19-Pandemie hinweghelfen. Der Wortlaut der Förderrichtlinie und die Förderpraxis fielen jedoch zum Teil auseinander. Ferner wurden Maßnahmen gefördert, die die Zuwendungsempfangenden auch ohne die Förderung hätten durchführen müssen. Ungeachtet der Defizite erzielte das Förderprogramm die angestrebte Wirkung.

##### 22.1 Prüfungsgegenstand

Angesichts der COVID-19-Pandemie<sup>1</sup> wollte das Wirtschaftsministerium die Attraktivität der touristischen Betriebsstätten im Land Brandenburg steigern und eine nachhaltig stabile Erholung der Betriebe über diese Krise hinaus erreichen. Hierzu verwendete es von der EU für die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie zur Verfügung gestellte Gelder.<sup>2</sup> Die Bedingungen der Förderung legte das Wirtschaftsministerium in der Richtlinie zur „Investitionsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen des Gastgewerbes (Invest-Gast)“<sup>3</sup> vom 11. Juni 2021 fest.

Obwohl die Förderung zu 100 % aus EU-Mitteln finanziert wurde, war das Wirtschaftsministerium nur an wenige Vorgaben der EU gebunden und konnte die Förderbedingungen im Wesentlichen frei bestimmen.

Der Fördersatz von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben war im Vergleich zu anderen Förderprogrammen hoch. Die Mindestinvestitionssumme von 6.000 Euro und die zuwendungsfähige

1 COVID-19 (Coronavirus Disease 2019) ist eine Infektionskrankheit, verursacht durch das Coronavirus SARS-CoV-2. Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation offiziell die Pandemie. Ab dem Jahr 2023 ging die Pandemie in ein endemisches Stadium über.

2 Aus REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe = Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas), einer Initiative, mit der Maßnahmen der EU zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weitergeführt und ausgebaut wurden, Verordnung (EU) 2020/2221 (REACT-EU-VO, ABI. L 437 vom 28. Dezember 2020, S. 30).

3 ABI. S. 559.

Höchstsumme von 60.000 Euro waren jedoch vergleichsweise gering.

Nicht gefördert wurden Maßnahmen, die der Bund oder das Land bereits mit Finanzierungshilfen anlässlich der COVID-19-Pandemie unterstützte.

Mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragte das Wirtschaftsministerium die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Bei ihr waren die Anträge zu stellen. Sie prüfte die Anträge und erließ die Zuwendungsbescheide. Sie zahlte die Förderung aus und prüfte die von den Zuwendungsempfangenden vorzulegenden Verwendungsnachweise.

Bis zum 31. Dezember 2023 bewilligte die ILB in 344 Förderfällen insgesamt 10.549.815,04 Euro aus dem Förderprogramm. Der Landesrechnungshof prüfte davon als Stichprobe 52 Fälle.

## 22.2 Prüfungsergebnis

### 22.2.1 Reparaturen entgegen dem Wortlaut gefördert

Mit dem Förderprogramm wurden unter anderem Investitionen in die bauliche Modernisierung, den Umbau und den Ausbau der Kapazitäten gefördert.<sup>4</sup> Zuwendungsfähig waren insbesondere Investitionen zur Modernisierung des Betriebs, die der Attraktivitätssteigerung dienen.<sup>5</sup> Nach dem Wortlaut der Förderrichtlinie waren jedoch „*Investitionen, die der Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung dienen*“ nicht förderfähig.

An dieser Regelung war problematisch, dass eine Modernisierung oft mit Maßnahmen verbunden sein kann, die als bloße Reparatur anzusehen sind, wie nachfolgende Beispiele illustrieren:

- Eine Zuwendungsempfangende betrieb eine Pension mit Frühstücksangebot. Die ILB bewilligte ihr rund 11.000 Euro für die „*Renovierung, Reparatur [!] und Modernisierung der Küche in der Pension*“.
- Eine andere Zuwendungsempfangende führte einen Gasthof. Sie beantragte die Förderung der Komplettanierung des stark sanierungsbedürftigen Dachs. Die ILB bewilligte rund 40.000 Euro, obwohl nur die Dämmung des Dachs als Modernisierungsmaßnahme qualifiziert werden konnte.

4 Vgl. Nr. 2.1, erster Anstrich der Richtlinie (RL) Invest-Gast.

5 Vgl. Nr. 5.5.1 der RL Invest-Gast.

- Für die „*Fassadenbearbeitung*“ hatte eine weitere Zuwendungsempfangende einen Zuschuss beantragt. Die „*mittlerweile in die Jahre gekommene Fassade [musste] neu beschichtet und verschönert werden*“. Auch im Innenraum gab „*es unzählige Bereiche, die nicht mehr ansehnlich und ungepflegt*“ wirkten. Für die Malerarbeiten zur Instandsetzung der Fassade inklusive Fenster und Gauben und die Malerarbeiten im Innenbereich zahlte die ILB rund 28.000 Euro aus. Bei diesen Arbeiten handelte es sich lediglich um Renovierungsarbeiten, die im Wesentlichen optische Verbesserungen und kleinere Reparaturen umfassten.
- Für die Sanierung der Fassade hatte eine andere Zuwendungsempfangende Fördermittel beantragt. Die Rechnung über die Fassadenarbeiten enthielt eine Position von rund 1.300 Euro für das Reinigen der Putzfassade und das Entfernen loser Bestandteile. Dies sind typische Reparaturarbeiten.
- Eine Zuwendungsempfangende hatte die Förderung einer Erneuerung des Haussockels mit Fliesen beantragt. Es sollten die alten Fliesen entfernt, neue Fliesen aufgebracht und der Untergrund abgedichtet werden. Ziel war eine „*Reduzierung von Feuchtigkeitsschäden im Fundament des Hauses und damit [die] Werterhaltung*.“ Die ILB bewilligte insgesamt rund 9.000 Euro. Die Erneuerung eines schadhaften Haussockels ist die Behebung eines Baumangels, also eine Reparatur.

Bei keiner der vorgenannten Maßnahmen berücksichtigte die ILB den Reparaturaufwand. Diesen hätte sie als nicht förderfähig anteilig von der Fördersumme abziehen müssen. Sie handelte damit im Widerspruch zum Wortlaut der Förderrichtlinie Invest-Gast.

Das Wirtschaftsministerium hatte sich hinsichtlich des Wortlauts des Ausschlusses von Reparaturen an den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-G) orientiert.<sup>6</sup> Ziel sei es gewesen, die Invest-Gast-Förderung zielgerichtet für die Modernisierung und Stärkung der qualitativen Angebote der geförderten Betriebsstätten zu verwenden. Es habe das Gesamtbild der jeweiligen Fördermaßnahme im Fokus gestanden. Eine anteilige Förderung von Reparaturen habe man in der Praxis in Kauf genommen, da der Programmzweck letztlich anders als bei der GRW-G gelagert gewesen sei. Auch beinhalteten die EU-Regelungen keine derartige Einschränkung der förderfähigen Investitionen. Nur

<sup>6</sup> Vgl. zum Beispiel Teil II A. 2.7 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-G) ab 1. Januar 2022.

reine Reparaturen und/oder Ersatzbeschaffungen habe man von der Förderung ausschließen wollen.

### **22.2.2 Fortführungs- und Hygienekonzept nur nach dem Wortlaut Zuwendungsvoraussetzung**

Nach dem Wortlaut der Richtlinie waren zuwendungsfähig nur Vorhaben, „*für die in einem Fortführungs- und Hygienekonzept dargelegt wird, dass die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs durch die Investition nachhaltig gesichert werden kann*“.<sup>7</sup> Das Fortführungs- und Hygienekonzept sollte aus den thematischen Bestandteilen „*Hygiene*“ (Herstellung COVID-19-Bezug) sowie „*Fortführung*“ (Darstellung der zukünftigen betriebswirtschaftlichen Resilienz) bestehen, wobei der Fokus auf „*Fortführung*“ liegen sollte.<sup>8</sup> Ein Formblatt oder Muster für dieses Konzept hat die ILB den Zuwendungsempfangenden nicht zur Verfügung gestellt.

In einer gemeinsamen Abstimmung Ende Juli 2021 haben Wirtschaftsministerium und ILB den ursprünglich angedachten Umfang eines Fortführungs- und Hygienekonzeptes deutlich abgeschwächt. Sie legten fest, dass die Vorlage eines Hygienekonzepts bereits hinreichend die Absicht des Antragstellenden dokumentiere, die Betriebsstätte unter den aktuellen Bedingungen fortzuführen. Die Vorlage eines separaten Fortführungskonzepts sei daher nicht erforderlich. Eine plausible Darstellung der geplanten Maßnahme/n und des erwarteten positiven Effekts für die Fortführung der Betriebsstätte (zum Beispiel in der Maßnahm描绘) sei ausreichend.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Zuwendungsempfangenden die Inhalte des Fortführungs- und Hygienekonzepts sehr unterschiedlich ausgearbeitet hatten. Einige ließen den Bestandteil „*Hygiene*“ ganz weg, andere verwiesen lediglich darauf, dass „*die begonnene Planung des Umbaus pandemiebedingt unterbrochen*“ sei und jetzt nachgeholt werde. Wieder andere reichten hingegen ein aussagekräftiges Fortführungs- und Hygienekonzept ein.

---

7 Nr. 4.1.2 der RL Invest-Gast.

8 Vgl. Vorstellung des Programms auf dem YouTube-Kanal des Tourismusnetzwerks Brandenburg, <https://rb.gy/17k874>, *bezuglich der Beschreibung des Fortführungs- und Hygienekonzepts*, (Abruf: 26. September 2025).

### **22.2.3 Durchführungszeitraum im Widerspruch zum Wortlaut verlängert**

Nach dem Wortlaut der Invest-Gast-Richtlinie waren Vorhaben zuwendungsfähig, „*die bis spätestens zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sind*“.<sup>9</sup>

Insgesamt verlängerte die ILB in 23 Förderfällen den Durchführungszeitraum durch Änderungsbescheid bis in das Jahr 2023. Alle diese Vorhaben konnten somit entgegen dem Wortlaut der veröffentlichten Richtlinie nicht bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. In 17 dieser 23 Förderfälle erfolgte die Bewilligung der Zuwendung nach dem 27. September 2022. Ab diesem Zeitpunkt enthielten die Zuwendungsbescheide der ILB den Textbaustein, dass es nicht möglich sei, den Durchführungszeitraum über den 31. Dezember 2022 hinaus zu verlängern.

Damit stand die Förderpraxis im Widerspruch zu den Regelungen der Richtlinie und den Festlegungen der Zuwendungsbescheide. Das Wirtschaftsministerium hätte dem durch die Aufnahme von Ausnahmeregelungen entgegenwirken können, etwa mit der Formulierung „zuwendungsfähig sind Vorhaben, die bis spätestens zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sind. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich“.

### **22.2.4 Kein Förderausschluss für Vorhaben von Franchisenehmern**

Voraussetzung für eine Zuwendung ist nach dem Haushaltrecht, dass ohne die Zuwendung der mit ihr verfolgte Zweck nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreicht werden kann (Subsidiaritätsprinzip).<sup>10</sup> Vereinfacht ausgedrückt: Es sollen nur die Vorhaben durch staatliche Gelder unterstützt werden, die die Zuwendungsempfangenden ohne die Zuwendung nicht durchführen würden. Im Umkehrschluss ist eine Förderung für die Vorhaben ausgeschlossen, die die Zuwendungsempfangenden auch ohne Förderung ohnehin durchführen würden oder gar müssten.

Franchisenehmer sind zwar selbstständige Unternehmer eines Franchisesystems, sie sind aber über den Franchisevertrag verpflichtet, Vorgaben des Franchisegebers zu erfüllen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der im „*Systemhandbuch*“

9 Nr. 4.1.2 der RL Invest-Gast.

10 § 23 Landeshaushaltssordnung (LHO).

festgeschriebenen Grundsätze zur Betriebsführung und zum Marketing.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund kritisierte der Landesrechnungshof die Förderung folgender Vorhaben von Franchisenehmern:

- Ein Franchisenehmer, der ein Schnellrestaurant an einer Autobahnrasstätte betreibt, beantragte eine Förderung für den Umbau bzw. die Erneuerung aller Werbeanlagen auf das neue Visual Identity-Design (VI-Design)<sup>12</sup> und auf LED-Technik. Der Franchisegeber plant/e ein „*Remodeling*“, also eine Umgestaltung sämtlicher Filialen. Maßgeblich dafür ist/war ein zentral vorgegebenes VI-System. Die ILB bewilligte dem Franchisenehmer eine Förderung von 48.000 Euro.
- In zwei weiteren Förderfällen erhielten Franchisenehmer des größten deutschen Franchiseunternehmens für Speiseeis eine Förderung.

Eine Zuwendungsempfangende erhielt rund 30.000 Euro für den Umbau nach neuen Corporate Identity-Vorgaben<sup>13</sup> des Franchisegebers.

Einer anderen Zuwendungsempfangenden bewilligte die ILB eine Förderung von rund 45.000 Euro für die nahezu komplett Modernisierung des Cafés.

Bei den Vorhaben der Franchisenehmer handelte es sich weniger um eine Investition zur nachhaltigen Überwindung der Pandemiefolgen, als vielmehr um eine vom Franchisegeber vorgeschriebene Veränderung. Diese hätten die Zuwendungsempfangenden auch ohne die Förderung durchgeführt bzw. durchführen müssen.

Darüber hinaus hatte die ILB in keinem der genannten Fälle Einblick in die Franchisebedingungen. Sie war somit nicht in der Lage, das Maß der finanziellen Beteiligung des Franchisegebers an den Umbaumaßnahmen zu erkennen.

11 Vgl. Deutscher Franchiseverband: Franchisenehmer – Rechte und Pflichten. <https://www.franchiseverband.com/wissen/rechte-und-pflichten-franchisenehmer>, (Abruf: 19. Februar 2025).

12 Visual Identity-Design bezieht sich auf die die visuelle Identität eines Unternehmens. Sie soll dazu beitragen, eine Marke zu repräsentieren und von anderen zu unterscheiden.

13 Corporate Identity umfasst alle Merkmale die ein Unternehmen definieren und von anderen unterscheiden und dient der Selbstdarstellung.

### **22.2.5 Kein Förderausschluss für Vorhaben zum Brandschutz**

Aus ähnlichen Gründen wie bei den Franchisenehmern kritisierte der Landesrechnungshof auch die Förderung von Vorhaben, die dem Brandschutz dienten:

- Einer Zuwendungsempfangenden bewilligte die ILB rund 40.000 Euro für die Ertüchtigung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage. Aus einem eingereichten Brandschutzkonzept ging hervor, dass „Schwachstellen“ und „Widersprüche“ zu den gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Brandmeldeanlage beständen. Ferner fehle die notwendige Sicherheitsbeleuchtungsanlage.
- In einem anderen Fall bewilligte die ILB eine Zuwendung unter anderem für den Einbau einer Brandmeldeanlage. Diese war notwendige Voraussetzung für die im vorvergangenen Jahr beim zuständigen Landkreis beantragte Baugenehmigung zur Kapazitätserweiterung. Für diese (Teil-)Maßnahme erhielt der Zuwendungsempfangende von der ILB rund 20.000 Euro.
- Einem weiteren Zuwendungsempfangenden gewährte die ILB rund 30.000 Euro für die Modernisierung der Brandschutzanlage.

Während Franchisenehmer nur vertraglich verpflichtet sind, bestimmte Vorhaben – unabhängig von einer Förderung – durchzuführen, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, den Brandschutz zu gewährleisten. Es bedarf somit keiner Förderung, wenn Zuwendungsempfangende aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Durchführung des Vorhabens verpflichtet sind.

### **22.2.6 Barzahlung bei der Verwendungsnachweisprüfung übersehen**

Nach den Zuwendungsbescheiden waren Ausgaben, die bar getätigten wurden, nicht zuwendungsfähig.

In einem Fall reichte der Zuwendungsempfangende mit dem Verwendungsnachweis die Rechnungen über das Kundenportal bei der ILB ein. Auf einer Rechnung über 6.250 Euro für die Anschaffung eines Herds und eines Geschirrspülers hatte der Rechnungsteller handschriftlich die Barzahlung des Zuwendungsempfangenden bestätigt.

Die ILB hat nach Eingang des Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob sich hieraus Anhaltspunkte für die

Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs ergeben (kurso-rische Prüfung).<sup>14</sup> Die Barzahlung ist ein solcher Anhaltspunkt. Dennoch schloss die ILB die kurso-rische Prüfung im genannten Fall ohne Beanstandungen ab. Im Rahmen der sich anschließenden vertieften Prüfung prüfte sie die mit dem Nachweis eingereichten Rechnungen – ihren Vorgaben entsprechend – stichprobenhaft. Die Rechnung mit dem Barzahlungsvermerk war nicht in der Stich-probe enthalten. Die Barzahlung blieb daher für den Zuwendungsempfangenden ohne Konsequenzen.

Gegenüber dem Landesrechnungshof erläuterte der Zuwendungsempfangende die Barzahlung. Er habe sie auf Wunsch des Verkäufers getätigt. Dieser habe angegeben „*wegen Sozialver-sicherungsschulden eine Kontosperre*“ zu haben. Dies verdeutlicht, dass der staatliche Fördermittelgebende gute Gründe hat, nur unbare Zahlungen als zuwendungsfähig anzuerkennen.

### 22.2.7 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zuwendungsempfangenden durften nach Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde ILB mit der Maßnahme beginnen.<sup>15</sup> Auch die Bestätigung eines Angebots von Leistungen, die zur Förderung beantragt sind, gilt als Beginn einer Maßnahme. Angebote dürfen damit erst nach Antragstellung angenommen bzw. bestätigt werden. Gleiches gilt für Bestellungen.

In einem Fall bewilligte die ILB auf Antrag der Zuwendungsempfangenden vom 29. August 2022 eine Zuwendung von rund 11.000 Euro für die „*Renovierung, Reparatur und Modernisierung*“ einer Küche. Die Maßnahme war in der Zeit vom 29. August bis 21. Dezember 2022 durchzuführen.

Der Verwendungsnachweis ging am 9. Januar 2023 bei der ILB ein. Danach datiert das Angebot für die Küche auf den 26. August 2022. In der Belegliste zum Verwendungsnachweis hat die Zuwendungsempfangende die Auftragsbestätigung am 26. August 2022 vermerkt. Auch die Rechnung vom 16. Dezember 2022 über die Küche erging zum „*Auftrag vom 26. August 2022*“.

Die Zuwendungsempfangende hat demzufolge den Vertrag über den Küchenkauf bereits am 26. August 2022 und damit vor Antragseingang bei der ILB am 29. August 2022 abgeschlossen und die Maßnahme vor dem nach den Förderbedingungen zulässigen Zeitpunkt, das heißt zu früh, begonnen.

14 Vgl. VV Nr. 11.1 zu § 44 LHO.

15 Vgl. Nr. 7.2 der RL Invest-Gast.

Der ILB fiel dies im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht auf. Das förderschädliche Verhalten blieb für die Zuwendungsempfangende ohne Konsequenzen.

### **22.2.8 Förderung war mit der Gefahr verbunden, Mitnahmeeffekte zu erzeugen**

Das Programm Invest-Gast enthielt Förderbedingungen, die die Gefahr bargen, einen Mitnahmeeffekt zu erzeugen. Von einem solchen Effekt spricht man, wenn die Zuwendungsempfangenden die Vorhaben auch ohne Förderung durchgeführt hätten, die Förderung also nicht den beabsichtigten ausschlaggebenden Anreiz für die Umsetzung eines Vorhabens schuf, sondern als „Bonus“ für bereits geplante Investitionen „mitgenommen“ wurde. Begünstigende Faktoren für den Mitnahmeeffekt bei der Invest-Gast-Förderung waren insbesondere der hohe Fördersatz von 80 %, die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns, die Zulässigkeit von Mehrfachanträgen sowie die Förderung von Vorhaben, zu deren Durchführung die Zuwendungsempfangenden aufgrund vertraglicher (Franchisevertrag) oder gesetzlicher (Brandschutz) Vorgaben ohnehin verpflichtet waren.

## **22.3 Folgerungen**

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Wirtschaftsministerium bei der Formulierung seiner Förderrichtlinien seinen Regelungswillen für die Adressaten und die Bewilligungsbehörde verständlich zum Ausdruck bringt.

So war es aus Sicht des Landesrechnungshofs vertretbar, eine anteilige Förderung von Reparaturen im Förderverfahren in Kauf zu nehmen. Ein solcher Regelungswille hätte aber auch Ausdruck im Wortlaut der Richtlinie finden müssen. Das Wirtschaftsministerium hätte dies erreichen können, indem es die Invest-Gast-Richtlinie wie folgt formuliert hätte: „Nicht gefördert werden Investitionen, die allein der Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung dienen“.

Bezüglich des Fortführungs- und Hygienekonzepts und seines aufgrund der Förderpraxis abnehmenden Aussagewerts weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass dadurch ungleiche Voraussetzungen für die Antragsprüfung bestanden. Des Weiteren sammelten die Antragstellenden/Zuwendungsempfangenden aufgrund dieser Förderpraxis unterschiedliche Erfahrungen, mit welchem Bürokratieaufwand der Antrag auf Förderung aus

dem Programm Invest-Gast verbunden ist/war. Der Landesrechnungshof erwartet, dass alle (auch potenziellen) Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden gleich behandelt werden. Ein Formblatt mit Hinweisen zu notwendigen Inhalten, Textbausteinen oder Ankreuzoptionen könnte dabei hilfreich sein.

Mit der Verlängerung des Durchführungszeitraums wurden jene Zuwendungsempfangende benachteiligt, die ihre Vorhaben ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 nicht abschließen konnten, im Vertrauen auf den Wortlaut der Richtlinie aber keinen Antrag auf Verlängerung stellten.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Wirtschaftsministerium bei vergleichbaren Förderprogrammen die besondere Situation von Franchisenehmern berücksichtigt und diese dementsprechend von der Förderung ausschließt. Er verweist insoweit auf die Regelungen der Länder Bayern, Niedersachsen und Saarland.

Das Wirtschaftsministerium sollte ebenfalls einen Förderauschluss für Investitionen in Maßnahmen des Brandschutzes prüfen, soweit diese nicht Gegenstand der Förderung sein sollen.

Hinsichtlich der Verwendungsnachweisprüfung der ILB, bei der in den genannten Fällen weder die Barzahlung noch der vorfristige Maßnahmebeginn erkannt wurden, erwartet der Landesrechnungshof ein höheres Maß an Sorgfalt.

Im Rahmen der Wirkungskontrolle hat das Wirtschaftsministerium neben allen beabsichtigten Auswirkungen der Förderung auch die unbeabsichtigten Auswirkungen zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Förderbedingungen zu identifizieren, die geeignet sind, einen Mitnahmeeffekt zu erzeugen. Sie sind so anzupassen, dass der Förderzweck bei möglichst geringem Mitnahmeeffekt erreicht werden kann.

## **22.4 Stellungnahme**

Das Wirtschaftsministerium hat betont, dass es in der Richtlinie Invest-Gast nur reine Reparaturen und/oder Ersatzbeschaffungen ausschließen wollte. Es teilt die Einschätzung, dass die Grenzen zwischen Reparatur und Modernisierung fließend sind.

Zu dem Hygienekonzept hat das Ministerium ausgeführt, dass zunächst die im Jahr 2021 aktuellen Handreichungen des Bundeswirtschaftsministeriums als Vorlage gedient hätten. Die dort

aufgeführten Maßnahmen seien so umfangreich und vielfältig gewesen, dass sie nicht standardisiert in einem Formblatt für die Zuwendungsempfangenden festgehalten werden konnten.

Das Wirtschaftsministerium hat darauf hingewiesen, dass ihm keine Antragstellenden bekannt seien, die ihr Vorhaben nicht rechtzeitig abschließen konnten, aber keinen Antrag auf Verlängerung stellten. Es geht somit nicht davon aus, dass sich die Befürchtung des Landesrechnungshofs angesichts der Festlegung bzw. Verlängerung des Durchführungszeitraums realisiert hätte.

Dem vom Landesrechnungshof empfohlenen Förderausschluss hat das Wirtschaftsministerium entgegengehalten, dass die Zuwendungsempfangenden in den beanstandeten Fällen „*laut Eigenaussage*“ gegenüber ihren jeweiligen Franchisegebern nicht verbindlich zur Umsetzung dieser Maßnahmen verpflichtet gewesen seien. Auch habe es keine finanzielle Beteiligung der Franchisegeber oder Vermieter gegeben.

Das Wirtschaftsministerium hat darauf verwiesen, dass die Förderung von Brandschutzmaßnahmen grundsätzlich auch aus der GRW-G zulässig und darüber hinaus sinnvoll sei, weil sie die Sicherheit von Beschäftigten garantiere, Betriebsunterbrechungen reduziere und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sichere.

Auf den Hinweis des Landesrechnungshofs, im Rahmen der Wirkungskontrolle insbesondere die Förderbedingungen zu identifizieren, die geeignet sind, einen Mitnahmeeffekt zu erzeugen, hat das Wirtschaftsministerium erwidert, dass viele Betriebe ohne die Förderung nicht in der Lage gewesen wären, auf die neuen Anforderungen in Folge der Pandemie zu reagieren. Aufgrund der maximalen Höhe der Investitionen (Förderhöchstsatz) geht das Ministerium nicht von Mitnahmeeffekten für länger geplante Investitionen aus, da nur begrenzte Maßnahmen möglich waren. Vielmehr wären nach seiner Einschätzung Investitionen aufgrund der unsicheren Wirtschaftslage unterblieben, da weder die Dauer der Pandemie noch die daraus resultierenden Beeinträchtigungen absehbar waren.

## 22.5 Schlussbemerkungen

Das Förderprogramm Invest-Gast war ein einmaliges, befristetes Förderprogramm, für das sehr kurzfristig zusätzliche Fördermittel durch die Europäische Kommission zur Verfügung gestellt wurden. Aus diesen Rahmenbedingungen lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass die Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofs nur Relevanz für dieses Förderprogramm hätten. Bei der Neufassung von Förderrichtlinien sollte das Wirtschaftsministerium zukünftig folgende Empfehlungen beachten:

- Der Regelungswille muss sowohl für die Bewilligungsbehörde als auch für die Adressaten verständlich zum Ausdruck gebracht werden.
- Bei der Übernahme von Regelungen aus anderen Förderrichtlinien ist zu überprüfen, ob sie im Einklang mit dem konkreten Förderzweck stehen.
- Sind Konzepte Fördervoraussetzung, so sind den Antragstellenden die Anforderungen an deren notwendige Inhalte verständlich zu vermitteln. Ein Formblatt mit Hinweisen zu Inhalten, Textbausteinen oder Ankreuzoptionen ist dabei nicht zwingend, aber hilfreich.
- Antragstellende/Zuwendungsempfangende sollen keine unterschiedlichen Erfahrungen sammeln, mit welchem Bürokratieaufwand der Antrag auf Förderung verbunden ist. So mussten vorliegend Antragstellende, die ein sehr ausführliches Fortführungs- und Hygienekonzept einreichten, das Förderverfahren als sehr bürokratisch wahrnehmen. Für Antragstellende, die sich auf wenige Sätze beschränkten, stellte sich das Verfahren dagegen als unkompliziert dar.
- Die besondere Situation von Franchisenehmern ist zu berücksichtigen und mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip ist ihr Ausschluss von der Förderung zu prüfen.
- Im Rahmen der Wirkungskontrolle sind neben allen beabsichtigten Auswirkungen der Förderung auch die unbeabsichtigten Auswirkungen zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Förderbedingungen zu identifizieren, die geeignet sind, einen Mitnahmeeffekt zu erzeugen. Sie sind so anzupassen, dass der Förderzweck bei möglichst geringem Mitnahmeeffekt erreicht werden kann.